

## **S a t z u n g**

### **des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**

#### **- Abwasserbeseitigungsgebührensatzung -**

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 der Kommunalverfassung - KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 8. Dezember 2021 folgende Abwasserbeseitigungsgebührensatzung:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ (nachfolgend ZWAR genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Öffentlichen Einrichtung der leitungsgebundenen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als
  - a) Grundgebühren und
  - b) Zusatzgebühren (auch Mengen- oder Verbrauchsgebühren),
  - c) monatliche Abschläge auf die endgültig festzusetzende Gebührenhöhe nach a und b.
- (3) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

#### **§ 2**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr ist die Gebühr für die allgemeine Leistungsbereitschaft (Fixkosten) und ist unabhängig von der Menge des eingeleiteten Abwassers zu zahlen. Die Grundgebühr wird nach der Größe der Wassermesseinrichtung bemessen. Ist keine Wassermesseinrichtung vorhanden, wird die Grundgebühr nach der Größe der für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Wassermesseinrichtung festgesetzt. Die Grundgebühr ist eine Jahresgebühr und entsteht monatlich zu einem Zwölftel.
- (2) Die Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung wird nach der Abwassermenge bemessen, die den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen zugeführt wird. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Versorgungsanlagen innerhalb des Heranziehungszeitraumes zugeführte Wassermenge bzw. bei Bestehen einer Wassermesseinrichtung die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (3) Als Wassermenge, die aus öffentlichen Versorgungsanlagen zugeführt wird, gilt die vom ZWAR für den Heranziehungszeitraum als gebührenpflichtig festgesetzte Menge.
- (4) Die aus privaten Versorgungsanlagen oder aus Regenwassernutzungsanlagen einer zentralen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge ist durch Wassermesser zu ermitteln. Die Einbaustelle bestimmt der ZWAR. Die Wasserzähler werden durch den ZWAR installiert. Die Vorausset-

zungen für den Einbau sind durch den Gebührenpflichtigen zu schaffen. Vor Inbetriebnahme wird der Anfangsstand festgestellt und die Messeinrichtung verplombt. Soweit eine Installation einer Wassermesseinrichtung nicht möglich ist, kann der ZWAR die Errichtung einer Abwassermesseinrichtung verlangen. Verzichtet der ZWAR nach Lage des Einzelfalls ausnahmsweise auf eine Wassermesseinrichtung, so kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese nicht auf andere Weise ermittelt werden können.

- (5) Die nach den Absätzen 3 und 4 festgestellte Abwassermenge, kann um die nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zu geführten Mengen vermindert werden. Die Mengen sind durch Wasserzähler (Zwischenzähler) nachzuweisen. Es ist abzusichern, dass die Verbrauchsstelle technisch so hergestellt wird, dass Missbrauch ausgeschlossen wird. Zu diesem Zweck ist vor der Installation die Einbaustelle mit dem ZWAR abzustimmen. Die Zwischenzähler werden durch den ZWAR installiert. Vor Inbetriebnahme wird der Anfangsstand festgestellt und die Messeinrichtung verplombt. Die Zwischenzähler sind gemeinsam mit dem Hauptzähler abzulesen. Ist der Einbau eines Zwischenzählers im Einzelfall technisch nicht möglich, sind dem ZWAR zum Zwecke der Absetzung nachprüfbare Unterlagen vorzulegen, anhand derer die abzusetzende Menge festgelegt werden kann.
- (6) Wassermengen, die infolge von Rohrbrüchen in der Verbrauchsanlage (hinter der Messeinrichtung), nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, wenn ein Nachweis des Schadens, z. Bsp. in Form einer Reparurrechnung, vom Antragsteller erbracht werden kann. Dabei ist nachzuweisen, daß das ausgetretene Wasser auch nicht oberirdisch, z. Bsp. durch Kanaldeckelöffnungen, Niederschlagswassereinflüsse etc. in eine öffentliche Abwasseranlage gelangt ist. Die abzusetzende Menge nicht eingeleiteten Wassers kann vom ZWAR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Schadens, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides (Widerspruchsfrist), beim ZWAR zu stellen.

### § 3 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr (§ 2 Abs. 1) beträgt:

Dauerdurchfluss der Wassermesseinrichtung	Höhe der Grundgebühr
$\leq Q_3 4$	114,00 €/a
$\leq Q_3 10$	900,00 €/a
$\leq Q_3 16$	1.140,00 €/a
$\leq Q_3 50$	3.420,00 €/a
$\leq Q_3 63$	4.560,00 €/a
$> Q_3 63$	5.280,00 €/a

- (2) Die Zusatzgebühr, auch Mengen- oder Verbrauchsgebühr (§ 2 Abs. 2) für häusliches Schmutzwasser beträgt

**3,45 Euro je Kubikmeter (€/m³).**

- (3) Bei Einleitung von stärker als normal häuslich verunreinigtem Schmutzwasser (Gewerbe- und Industrieabwässer) in eine biologisch reinigende zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, wird

der Verschmutzungsgrad vom ZWAR im Einzelfall festgestellt. Der Verschmutzungsgrad wird anhand der Parameter

**Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB),  
Stickstoff gesamt (N<sub>ges</sub>) und  
Phosphor gesamt (P<sub>ges</sub>)**

ermittelt.

Die Zusatzgebühr (§ 2 Abs. 2) für stärker als häuslich verunreinigtes Schmutzwasser wird wie folgt berechnet:

Ermittlung Betriebskostenaufschlag in €/m<sup>3</sup> (A<sub>1</sub>):

$$A_1 = 0,023 + (0,13 \times (\text{CSB mg/l} : 670 \text{ mg/l})) + (0,05 \times \text{N}_{\text{ges}} \text{ mg/l} : 61 \text{ mg/l}) + (0,017 \times (\text{P}_{\text{ges}} \text{ mg/l} : 14 \text{ mg/l})) - 0,26$$

Ermittlung Kapitalkostenaufschlag in €/m<sup>3</sup> (A<sub>2</sub>):

$$A_2 = 0,06 + (0,10 \times (\text{CSB mg/l} : 670 \text{ mg/l})) + (0,06 \times (\text{N}_{\text{ges}} \text{ mg/l} : 61 \text{ mg/l})) + (0,018 \times (\text{P}_{\text{ges}} \text{ mg/l} : 14 \text{ mg/l})) - 0,27$$

Berechnungsformel Starkverschmutzergebühr: Gebühr für häusliches Schmutzwasser + A<sub>1</sub> + A<sub>2</sub>

Der ZWAR stellt den Verschmutzungsgrad durch ein Gutachten fest. Das Gutachten muss auf mindestens zwölf homogenisierten Mischproben (2 h) aufbauen, die zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen gezogen wurden. Aus den homogenisierten Proben werden Analysen gemäß DEV gezogen.

Der ZWAR gibt den Verschmutzungsgrad durch gesonderten Festsetzungsbescheid bekannt. Der Gebührenpflichtige kann nach Bestandskraft des Festsetzungsbescheides die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades nur durch ein erneutes Gutachten des ZWAR oder eines vereidigten Sachverständigen verlangen. Die Kosten dieser Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

#### § 4

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks (§ 6 Abs. 4 S. 4 KAG M-V) können Gebührenschnldner werden, wenn und soweit sie sich dazu schriftlich erklären.
- (2) Die Gebühren nach § 1 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Der Wechsel der Gebührenpflichtigen ist dem ZWAR unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Gebührenpflichtige während eines Fälligkeitszeitraumes (§ 6), so hat derjenige, der am Fälligkeitstag gebührenpflichtig ist, die fälligen Gebühren zu entrichten. Unterlassen der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haften sie als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel fällig werdenden Gebühren. Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge des Wechsels des Gebührenpflichtigen besondere Abrechnungen erforderlich werden, werden dem Gebührenpflichtigen gesondert berechnet.

## § 5

### Entstehen der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenabrechnung erfolgt stichtagsbezogen. Im Tarifikundenbereich ist der Heranziehungszeitraum für die Zusatzgebühr das Kalenderjahr. Stichtag der Ablesung ist jeweils der 31. Dezember. Die Zusatzgebührenschild entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Bei Groß- oder Sonderkunden kann der Erhebungszeitraum monatlich oder vierteljährlich festgesetzt werden. Stichtag der Ablesung ist jeweils das Monats- bzw. Quartalsende. Die Zusatzgebührenschild entsteht jeweils mit Monats- bzw. Quartalsbeginn.
- (3) Der Erhebungszeitraum für die Grundgebühr entspricht dem Kalendermonat; die Grundgebührenschild entsteht mit Beginn des Monats (jeweils 1/12 der Jahresgebühr).
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (5) Die Abwassergebühren werden jeweils nach Ablauf des Heranziehungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid endgültig festgesetzt. Bei jährlichem Heranziehungszeitraum (Kalenderjahr) werden mit dem Festsetzungsbescheid gleichzeitig elf monatlich zu entrichtende Abschlagszahlungen für das darauffolgende Kalenderjahr der Höhe nach festgesetzt. Bei vierteljährlichem Heranziehungszeitraum werden gleichzeitig die monatlichen Abschlagszahlungen für die darauffolgenden beiden Monate festgesetzt.
- (6) Bei Neuanschlüssen von Grundstücken wird der Festsetzung von Abschlagshöhen innerhalb des ersten Heranziehungszeitraumes eine Abwassermenge vorläufig zugrunde gelegt, die anhand von Erfahrungswerten für angeschlossene Grundstücke mit vergleichbaren Verhältnissen geschätzt wird. Ändert sich der Benutzungsumfang während des Heranziehungszeitraumes wesentlich, kann der ZWAR die für die Abschläge neu zugrunde zu legende Schmutzwassermenge schätzen.
- (7) Bei der endgültigen Festsetzung der Gebühren gemäß Abs. 5 werden die ermittelten Gebühren der Summe der für den Heranziehungszeitraum bereits geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt. Sich danach ergebende Über- oder Unterzahlungen sind durch Erstattung oder Nacherhebung auszugleichen.
- (8) Die endgültig festgesetzten Gebühren im Tarifikundenbereich werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Abschläge nach Abs. 5 Satz 2 werden jeweils zum 1. des Monats von Februar bis Dezember fällig.  
Die für kürzere Zeiträume festgesetzten Gebühren (Groß- und Sonderkundenbereich) werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (9) Die durch den bisherigen Gebührenbescheid festgesetzten Abschlagszahlungen sind innerhalb des darauffolgenden Heranziehungszeitraumes so lange der Höhe nach zu den in Abs. 8 Satz 2 festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten, wie ein neuer Festsetzungsbescheid noch nicht ergangen ist.
- (10) Auf Verlangen des ZWAR sind die Wasser- bzw. Abwassermesseinrichtungen durch den Anschlussberechtigten selbst abzulesen und das Ableseergebnis dem ZWAR mitzuteilen.

## § 6

### Mahngebühren und Säumniszuschläge

- (1) Für die Abwasserbeseitigungsgebühren können Mahngebühren nach § 19 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) erhoben werden.
- (2) Für die Abwasserbeseitigungsgebühren sind nach Ablauf der Fälligkeit Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO 1977) zu erheben.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZWAR jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist (Auskunftspflicht).
- (2) Der ZWAR kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen (Duldungspflicht).

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 dieser Satzung die Auskunfts- und Duldungspflicht verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten sind auch Handlungen nach § 17 Absätze 1 und 2 des KAG M-V. Diese Ordnungswidrigkeiten werden nach § 17 Absätze 3 und 4 KAG M-V geahndet.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 13. Dezember 2021

gez. Braumann  
Verbandsvorsteher

*Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.*

Tag der Bekanntmachung: 22. Dezember 2021